

**Zum Schutz des Städtebildes und zur Ordnung der Stadtentwicklung, insbesondere der landschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gestaltung erlässt die Stadt Velburg aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 BayBO folgende Gestaltungssatzung:**

**§ 1**

**Allgemeines**

Die gewachsene Gestalt der Altstadt von Velburg in ihrer unverwechselbaren Eigenart und Eigentümlichkeit zu erhalten und zu schützen, zu verbessern und weiterzuentwickeln, ist eine Aufgabe von kultureller Bedeutung und wichtiges Sanierungsziel.

Für die im Geltungsbereich aufgeführten Maßnahmen gilt grundsätzlich:

- Alter Bestand ist zu erhalten und zu pflegen.
- Werden Veränderungen erforderlich, müssen sie sich am Bestand orientieren und sich in die historische Umgebung einfügen.
- Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst die historische Altstadt und die Vorstadt der Stadt Velburg. Die Grenzen des Geltungsbereichs entsprechen der Förderkulisse des Kommunalen Förderprogramms.

**§ 3**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige

- Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen im Sinne der BayBO.
- Gestaltung der privaten Freiflächen mit Stützmauern und Einfriedungen.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 4**

**Gestaltungsfibel**

Die als Anlage beigefügte Gestaltungsfibel ist Bestandteil der Gestaltungssatzung und dementsprechend zu beachten. Dabei ist die Fibel richtungweisend. Soweit die Fibel konkrete Anforderungen (Sind- und Ist-Vorschriften) stellt, werden diese verbindlicher Bestandteil der Satzung.

## § 5

### Schlussbestimmungen

#### 1. Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können vom Landratsamt Neumarkt OPf. im Einvernehmen mit der Stadt Velburg unter den Voraussetzungen des Art. 70 BayBO Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung nämlich das Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

#### 2. Bebauungspläne

Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so soll er sich außer an den Aufgaben und Grundsätzen gemäß § 1 BauGB auch an den Zielen dieser Satzung ausrichten. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen haben Vorrang vor dieser Satzung.

#### 3. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen in der Gestaltungsfibel dieser Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Velburg, 20. November 2001